

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 30. Dezember 1966

92. Stück

- 303.** Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1965
- 304.** Bundesgesetz: Bundesbahnfunktionäre-Bestellungsgesetz
- 305.** Bundesgesetz: Preisregelungsgesetznovelle 1966
- 306.** Bundesgesetz: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
- 307.** Bundesgesetz: 9. Marktordnungsgesetz-Novelle
- 308.** Bundesgesetz: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes
- 309.** Bundesgesetz: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952
- 310.** Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959.
- 311.** Bundesgesetz: Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951
- 312.** Verordnung: Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Schädlingsvertilgung mit anderen als hochgiftigen Gasen gemäß der Gewerbeordnung

### **303. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1965**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Jahr 1965 wird die Genehmigung erteilt.

		Jonas	
Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleinzer
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

### **304. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966, womit Bestimmungen über die Befugnisse des Bundespräsidenten in Personalangelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen getroffen werden (Bundesbahnfunktionäre-Bestellungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Betrauung einer Person mit einer der folgenden Funktionen bedarf der Genehmigung durch den Bundespräsidenten:

1. Leitung der gemäß § 51 Abs. 1 des Behörden-Überleitungsgesetzes, Staatsgesetzblatt Nr. 94/1945, dem Bundesministerium für Ver-

kehr und verstaatlichte Unternehmungen eingegliederten Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen (Generaldirektor der Österreichischen Bundesbahnen),

2. eine dem Generaldirektor der Österreichischen Bundesbahnen unmittelbar untergeordnete Funktion (Stellvertreter des Generaldirektors, Direktoren, Leiter der Dienste, Präsidenten der Bundesbahndirektionen).

§ 2. Eine genehmigungsbedürftige Betrauung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt nicht vor, wenn bei Verhinderung des Inhabers einer der im § 1 genannten Funktionen oder bei dessen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis die nach der Organisation der Dienststelle für diesen Fall vorausbestimmte Person vertretungsweise oder übergangsweise diese Funktion bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten versieht.

§ 3. Die Anträge der Bundesregierung an den Bundespräsidenten (Artikel 67 des Bundes-Verfassungsgesetzes) auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 1 sind vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vorzuschlagen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Jonas	
Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleinzer
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

**305. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 neuerlich geändert wird (Preisregelungsgesetznovelle 1966)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 103/1962, BGBl. Nr. 77/1963 und BGBl. Nr. 325/1965, wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 103/1962 und BGBl. Nr. 77/1963 und des vorliegenden Bundesgesetzes, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis 31. Dezember 1968 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.“

2. In § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 7, § 3 b Abs. 2, 3, 5 und 8 hat es an Stelle von „Kundmachung“ jeweils zu lauten: „Verordnung“.

3. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als vornehmlich berührte Bundesministerien im Sinne dieses Bundesgesetzes sind — unbeschadet des § 5 a — anzusehen:

- a) für die im Abschnitt I Z. 1 bis 4 der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Sachgüter das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie;
- b) für die im Abschnitt I Z. 5 der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Sachgüter das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie;
- c) für die im Abschnitt I Z. 6 der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Sachgüter, soweit es sich um die Bestimmung gewerblicher und industrieller Produzentenpreise sowie von Handelspreisen handelt, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie;
- d) für Lieferungen elektrischer Energie und damit im Zusammenhang stehende Nebenleistungen (Abschnitt I Z. 7 der Anlage zu diesem Bundesgesetz) das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen;

e) für Energielieferungen anderer Art und damit im Zusammenhang stehende Nebenleistungen (Abschnitt I Z. 7 der Anlage zu diesem Bundesgesetz) das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie;

f) für die Leistungen (Lohnarbeiten) der Butter- und Käseschmelzwerke, der Käseereien, der Molkereien und der Müller (Abschnitt II der Anlage zu diesem Bundesgesetz) das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;

g) für die Leistungen (Lohnarbeiten) der Bäcker, der Fleischhauer und der Selcher und der fleischverarbeitenden Betriebe (Abschnitt II der Anlage zu diesem Bundesgesetz) das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie;

h) für Sachgüter und Leistungen, deren Preis beziehungsweise Entgelt aus Finanzmitteln des Bundes gestützt oder für die zweckgebundene Abgaben des Bundes eingehoben werden, das Bundesministerium für Finanzen.

4. Der bisherige § 2 Abs. 3 erhält die Bezeichnung § 2 Abs. 4 und hat zu lauten:

„(4) Die Preise der Sachgüter, für die durch Anordnung Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den jeweils geltenden Vorschriften getroffen werden, können für die Dauer dieser Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, das die Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen hat, und, soweit es sich um die Festsetzung gewerblicher und industrieller Produzentenpreise sowie von Handelspreisen handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geregelt werden. Diese Befristung der Preisregelung gilt nicht für Sachgüter, die bereits in der Anlage dieses Bundesgesetzes angeführt sind.“

5. Im § 3 Abs. 5 hat es an Stelle von „Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau“ beziehungsweise „Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft“ zu lauten: „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ beziehungsweise „Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen“.

6. § 3 b Abs. 6 hat zu entfallen.

7. Die bisherigen Abs. 7 und 8 des § 3 b erhalten die Bezeichnung Abs. 6 und 7.

8. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereiche vornehmlich berührten Bundesministerien die Landeshauptmänner durch Verordnung oder für den Einzelfall durch Bescheid beauftragen, die ihm nach diesem Bundesgesetz zustehenden Befugnisse in seinem Namen auszuüben, sofern die bei der Preisbestimmung zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Landeshauptmänner haben bei der Ausübung dieser Befugnisse an Stelle der im § 3 Abs. 5 lit. b genannten Körperschaften sinngemäß die entsprechenden Körperschaften ihres örtlichen Bereiches zu hören.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(3) Die Preisüberwachung obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Sie können sich hiebei der Organe der Bundesgendarmarie bedienen. Im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde obliegt die Preisüberwachung dieser.“

9. Im § 5 Abs. 3 und 4 hat der Klammerausdruck „(Kundmachung)“ beziehungsweise „(Kundmachungen)“ jeweils zu entfallen.

10. § 5 a hat zu lauten:

„§ 5 a. Soweit es sich um die in den Kapiteln 1 bis 24 und 31 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) genannten Waren handelt, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die in § 2 Abs. 2 und 4, § 3 Abs. 1, § 3 a, § 3 b Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 3 und 4 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Befugnisse des Bundesministeriums für Inneres mit der Maßgabe auszuüben, daß das Bundesministerium für Inneres jedenfalls als in seinem Wirkungsbereiche vornehmlich berührtes Bundesministerium anzusehen ist; die Einberufung der Preiskommission (§ 3 Abs. 5) und der Vorsitz in dieser obliegt in solchen Fällen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder einem von ihm bestellten Vertreter, wobei der Preiskommission auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Inneres anzugehören hat.“

11. Die Zitierung im § 6 Abs. 1 „(§ 2 Abs. 2)“ ist zu ersetzen durch „(§ 2 Abs. 3)“.

12. Die Zitierung im § 6 Abs. 1 „§ 2 Abs. 3“ ist zu ersetzen durch „§ 2 Abs. 4“.

13. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Preise sind unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und Verkaufseinheit oder der Art der Leistung ersichtlich zu machen. Alle ersichtlich gemachten Preise müssen in jedem Falle gut und deutlich lesbar sein.“

14. § 7 Abs. 11 hat zu lauten:

„(11) Wenn volkswirtschaftliche Gründe dafür sprechen, kann das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie von der Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der Preise im Einzelfalle durch Bescheid oder generell durch Verordnung Ausnahmen anordnen oder durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art der Ersichtlichmachung der Preise für einzelne Branchen und innerhalb dieser erlassen. Die Verordnungen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.“

15. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1968 außer Kraft.“

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tag seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 10 Abs. 3 des Preisregelungsgesetzes 1957 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 77/1963.

		Jonas	
Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleinzner
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

## 306. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966, mit dem die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956 und BGBl. Nr. 78/1963 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis

zum 31. Dezember 1968 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

**Artikel II**

§ 13 Abs. 1 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 hat zu lauten:

„(1) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1968.“

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 1. Jänner 1967 in Kraft tritt, sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

		Jonas	
Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleinzer
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

**307. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966, mit dem die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes neuerlich verlängert wird (9. Marktordnungsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 85/1960, BGBl. Nr. 156/1960, BGBl. Nr. 168/1961, BGBl. Nr. 220/1962, BGBl. Nr. 81/1963, BGBl. Nr. 182/1963 und BGBl. Nr. 327/1965 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1968 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

**Artikel II**

Im § 56 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1966“ die Worte „31. Dezember 1968“.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 1. Jänner 1967 in Kraft tritt, sind hin-

sichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

		Jonas	
Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleinzer
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

**308. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966, mit dem die Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes neuerlich verlängert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 155/1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 79/1963 und BGBl. Nr. 215/1964 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum 30. Juni 1969 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

**Artikel II**

Im § 12 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes treten an die Stelle der Worte „30. Juni 1967“ die Worte „30. Juni 1969“.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

		Jonas	
Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleinzer
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

**309. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl.

Nr. 207, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 131/1954, BGBl. Nr. 108/1955, BGBl. Nr. 279/1955, BGBl. Nr. 258/1956, BGBl. Nr. 278/1957, BGBl. Nr. 280/1958, BGBl. Nr. 285/1959, BGBl. Nr. 303/1960, BGBl. Nr. 314/1961, BGBl. Nr. 121/1963, BGBl. Nr. 328/1965 und des Artikels II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1967 bis 31. Dezember 1968 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsrechtlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

#### Artikel II

§ 14 Abs. 2 des Lastverteilungsgesetzes 1952 hat zu lauten: „Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1968 außer Kraft.“

#### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1966 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 14 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 131/1954.

		Jonas	
Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleinzner
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

### 310. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 281/1959, BGBl. Nr. 301/1960, BGBl. Nr. 311/1961, BGBl. Nr. 104/1962, BGBl. Nr. 122/1963, BGBl. Nr. 329/1965 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1968 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bun-

des-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

#### Artikel II

Das Preistreibereigesetz 1959 wird geändert wie folgt:

§ 15 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1968 außer Kraft.“

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

	Jonas	
Klaus		Klecatsky
Hetzenauer		Bock

### 311. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 114/1952, BGBl. Nr. 145/1954, BGBl. Nr. 278/1955, BGBl. Nr. 257/1956, BGBl. Nr. 277/1957, BGBl. Nr. 279/1958, BGBl. Nr. 283/1959, BGBl. Nr. 302/1960, BGBl. Nr. 312/1961, BGBl. Nr. 181/1963, BGBl. Nr. 331/1965 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1967 bis 31. Dezember 1968 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

#### Artikel II

Das Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der im Artikel I zitierten Bundesgesetze, wird wie folgt abgeändert:

Im § 11 Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1966“ durch das Datum „31. Dezember 1968“ ersetzt.



b) im Nachweis der Kenntnisse der Zubereitung und Anwendung der Köder für die Vertilgung von Ratten und Mäusen.

§ 4. (1) Die Konzessionsprüfung ist vor einer Kommission abzulegen, die der Landeshauptmann am Sitze des Amtes der Landesregierung einzusetzen hat.

(2) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden gemäß Abs. 4, einem Fachlehrer einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Höheren Lehranstalt für Biochemie und Schädlingsbekämpfung oder einer solchen Höheren Lehranstalt für technische Chemie und einem Gewerbetreibenden, der die Konzession nach § 15 Abs. 1 Z. 21 oder Z. 21 a der Gewerbeordnung besitzt.

(3) Für die Abnahme der Prüfung nach § 3 Abs. 2 lit. b ist der Kommission ein weiteres Mitglied beizuziehen, das die hierfür erforderlichen Kenntnisse besitzt.

(4) Der Vorsitzende der Kommission ist der Leiter der für die Angelegenheiten des Sanitätswesens zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung oder sein Vertreter im Amte. Die übrigen Mitglieder der Kommission sind vom Landeshauptmann auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Vor Bestellung des Mitgliedes und des Ersatzmitgliedes aus dem Kreise der Gewerbetreibenden und des Mitgliedes und des Ersatzmitgliedes für die Abnahme der Prüfung nach § 3 Abs. 2 lit. b ist der Vorschlag der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft einzuholen.

§ 5. Für die Angelobung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission, die Wahrnehmung von Ausschließungsgründen und für den Vorgang bei der Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 und 19 bis 23 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 18. Juli 1965, BGBl. Nr. 231, über den Befähigungsnachweis bei einigen konzessionierten Gewerben.

§ 6. (1) Der Landeshauptmann hat im Falle des Einlangens von Ansuchen um Prüfungszulassung in jedem Jahr mindestens einen Termin für die Vornahme der Prüfung festzusetzen und diesen Prüfungstermin spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf andere geeignete Weise kundzumachen.

(2) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin an den Landeshauptmann zu stellen, der über die Zulassung entscheidet; dem Ansuchen sind die Nachweise der im § 7 angeführten Voraussetzungen für die Prüfungszulassung anzuschließen.

§ 7. (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses und eine nachfolgende dreijährige praktische Verwendung im Gewerbe selbst oder in dem im § 15 Abs. 1 Z. 21 a der Gewerbeordnung angeführten Gewerbe durch Zeugnisse nachgewiesen hat.

(2) Die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses gemäß Abs. 1 ist durch das Lehrzeugnis (oder den Lehrbrief) und das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung (Lehrlingsprüfung) oder eine Bestätigung der zuständigen Fachgruppe, daß eine solche Prüfung zur Zeit der Beendigung des Lehrverhältnisses nicht vorgesehen war, nachzuweisen.

(3) Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Fachschule für Biochemie und Schädlingsbekämpfung oder der Fachschule für technische Chemie an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten technischen und gewerblichen Lehranstalt ersetzt den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses im Sinne des Abs. 1 und 2.

§ 8. Der Prüfungswerber hat einen Kostenbeitrag von 400 S als Prüfungsgebühr zu entrichten. Prüfungswerber, bei denen die Prüfung nach § 3 Abs. 2 lit. b entfällt, haben nur einen Kostenbeitrag von 300 S zu entrichten. Auf die Prüfungsgebühr haben die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen Anspruch.

§ 9. Ob und inwieweit Zeugnisse inländischer oder ausländischer Lehranstalten oder Lehrgänge im Hinblick auf deren Unterrichtserfolg den im § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 angeführten Zeugnissen gleichzuhalten sind, bestimmt im Einzelfall das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht auf Antrag des Konzessionswerbers.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft. Ansuchen um die Verleihung der Konzession oder um die Genehmigung als Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter, die vor diesem Zeitpunkt eingebracht werden, sind nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln.

(2) Mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt treten außer Kraft

1. der erste Absatz der Verordnung der Minister des Innern und des Handels vom 29. April 1874, RGBl. Nr. 53, soweit darin bestimmt wird, daß die Konzessionswerber sich mit den nötigen Kenntnissen ausweisen müssen, und
2. Artikel I Z. 11 der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196.



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a, (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.